

11382/AB
vom 14.04.2017 zu 11843/J (XXV.GP)



REPUBLIK ÖSTERREICH
 BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Frau
 Präsidentin des Nationalrates
 Doris Bures
 Parlament
 1017 Wien

MAG. WOLFGANG SOBOTKA
 HERRENGASSE 7
 1010 WIEN
 TEL +43-1 53126-2352
 FAX +43-1 53126-2191
 ministerbuero@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0267-II/2017

Wien, am 6. April 2017

Die Abgeordneten zum Nationalrat Albert Steinhauser, Harald Walser, Freundinnen und Freunde haben am 14. Februar 2017 unter der Zahl 11843/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Vollzug des Abzeichengesetzes“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3:

Die Aufbewahrungsfrist für Akten betrug vor Erlassung der Büroordnung 2004 (Büroordnung auf Grund des § 12 Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76/1986, in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. 17/2003) lediglich sieben Jahre und nach Erlassung der Büroordnung 2004 zehn Jahre. Bezuglich der in die Skartierungsfrist fallenden Jahre kann mangels Vorliegen von Aktenteilen keine Auskunft erfolgen. Die zuständige Sicherheitsbehörde hat im Jänner 2014 eine Anzeige nach dem Verbotsgegesetz (Verbotsgegesetz 1947 idG) – und nicht nach dem Abzeichengesetz (Bundesgesetz vom 5. April 1960, mit dem bestimmte Abzeichen verboten werden, idG – Abzeichengesetz 1960), da dem strafrechtlichen Nebengesetz „Verbotsgegesetz 1947 idG“ im Sinne des Doppelbestrafungsverbotes der Vorrang einzuräumen ist – an die zuständige Staatsanwaltschaft übermittelt.

Zu den Fragen 4 und 5:

Das Abdecken des Abzeichens auf dem bereits im Jahre 1938 errichteten Grabsteines geschah über Aufforderung der zuständigen Sicherheitsbehörde auf Veranlassung des in Deutschland lebenden Grabrechtsinhabers und wurde von einem Steinmetzbetrieb durchgeführt. Da der Grabrechtsinhaber der Aufforderung auf Entfernung bzw. Verdeckung des Abzeichens binnen gesetzter Frist nachgekommen ist, wurde von der Einleitung eines Strafverfahrens gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) abgesehen.

Zu den Fragen 6 und 17:

2014.

Zu den Fragen 7 bis 10:

Im Oktober 2014 wurde eine Sachverhaltsdarstellung betreffend den genannten Vorfall an die Landespolizeidirektion Oberösterreich gerichtet. Nach dem Bekanntwerden des Vorfalls wurden die SS-Runen am Grabstein unverzüglich entfernt und daher von der Einleitung eines Strafverfahrens gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 VStG Abstand genommen. Hinsichtlich der Lebens- und Todesrunen finden die Verbote des § 1 Abzeichengesetz gemäß § 2 Abs. 1 Abzeichengesetz keine Anwendung.

Aufgrund der Entfernung der SS-Runen konnte keine Verwaltungsübertretung im Sinne des Abzeichengesetzes mehr festgestellt werden, ebenso wurde aus diesem Grunde von der Übermittlung des Sachverhaltes an die Staatsanwaltschaft zur rechtlichen Beurteilung nach dem Verbotsgezetz Abstand genommen.

Zu Frage 11:

Da keine Verwaltungsübertretung im Sinne des Abzeichengesetzes vorlag, wurde der gegenständliche Fall nicht statistisch erfasst.

Zu den Fragen 12, 20, 22, 26, 36 bis 38 und 50:

Meinungen und Einschätzungen sind nicht Gegenstand des parlamentarischen Interpellationsrechtes.

Zu den Fragen 13 bis 15:

Gegenständlicher Sachverhalt wurde den Sicherheitsbehörden durch Zeitungsartikel im Jahr 2011 und 2014 sowie über die NS-Meldestelle bekannt. Nachdem die zuständige Staatsanwaltschaft im Juni 2014 die Anzeigen nach dem Verbotsgezetz eingestellt hatte, wurde im September 2014 Anzeige nach dem Abzeichengesetz an die zuständige Bezirkshauptmannschaft übermittelt.

Zu Frage 16:

Gemäß den Bestimmungen des Sicherheitspolizeigesetzes besorgen die Bezirksverwaltungsbehörden die Sicherheitsverwaltung in den Ländern. Damit kommt den Bezirksverwaltungsbehörden die Vollziehung in jenen Bereichen zu, in denen nicht in den Angelegenheiten des sachlichen Wirkungsbereiches der Landespolizeidirektionen im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, die Landespolizeidirektion zuständig ist. Sollten verwaltungsstrafrechtliche Tathandlungen nach dem Abzeichengesetz gesetzt und den Sicherheitsbehörden bekannt werden, so werden diese aufgrund der geltenden Rechtsvorschriften an die zuständige Verwaltungsbehörde zur Anzeige gebracht.

Zu Frage 18:

Die bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft eingebrachte Sachverhaltsdarstellung wurde von dieser im August 2016 dem Landesamt Verfassungsschutz Steiermark zur Kenntnisnahme übermittelt.

Dem Bundesministerium für Inneres wurde in diesem Zusammenhang eine Anzeige des Landesamtes Verfassungsschutz Steiermark nach dem Verbotsgezetz und dem Abzeichengesetz via den statistischen Monatsbericht im September 2016 zur Kenntnis gebracht.

Zu Frage 19:

Die Verhüllung erfolgte durch Mitglieder des örtlichen Verbandes des Österreichischen Kameradschaftsbundes aus eigenem Anlass im Einvernehmen mit der Bezirksverwaltungsbehörde, der Stadtverwaltung und der Pfarre.

Zu Frage 21:

Ja.

Zu den Fragen 23 und 25:

Nein, da aufgrund des Doppelbestrafungsverbots das Ergebnis einer an die Staatsanwaltschaft übermittelten Sachverhaltsdarstellung nach dem Verbotsgezetz abzuwarten ist.

Zu Frage 24:

Ja, von der geschädigten juristischen Person wurde eine Anzeige wegen schwerer Sachbeschädigung erstattet. Da aufgrund des Doppelbestrafungsverbots das Ergebnis der

an die Staatsanwaltschaft übermittelten Sachverhaltsdarstellung abzuwarten ist, wurde bisher noch kein Strafverfahren nach dem Abzeichengesetz eingeleitet.

Zu den Fragen 27 und 29:

Da die gegenständlichen Anzeigen gleichlautend sowohl das Verbotsge setz als auch das Abzeichengesetz betroffen haben, wurde von der Landespolizeidirektion Kärnten der zuständigen Staatsanwaltschaft eine diesbezügliche Sachverhaltsdarstellung zur rechtlichen Beurteilung nach dem Verbotsge setz weitergeleitet.

Zu Frage 28:

Nein.

Zu Frage 30:

Nein, da das Ergebnis der an die Staatsanwaltschaft übermittelten Sachverhaltsdarstellung nach dem Verbotsge setz abzuwarten ist.

Zu Frage 31:

Die zuständige Bezirkshauptmannschaft ersuchte im August 2016 das Landesamt Verfassungsschutz Kärnten um eine Stellungnahme.

Zu den Fragen 32 bis 34:

Nein.

Zu Frage 35:

Die Intention der Stellungnahme – bei welcher es sich um keine Expertise handelt – des Landesamt Verfassungsschutz Kärnten an die Bezirkshauptmannschaft war, die historische Entstehung des Kroatischen Wappens darzulegen. Es erfolgte durch das Landesamt Verfassungsschutz Kärnten keinerlei strafrechtliche Beurteilung. Für diese Informationen wurden offene Quellen herangezogen. Die zuständige Bezirkshauptmannschaft als Strafbehörde hatte abzuklären, ob das angebrachte Wappen nach dem Abzeichengesetz verboten ist und kam zur Ansicht, dass keine Übertretung nach dem Abzeichengesetz vorliegt.

Zu Frage 39:

Bei Verdacht einer Übertretung nach dem Verbotsge setz erfolgt ein Abschlussbericht an die zuständige Staatsanwaltschaft. Im Fall Bleiburg/Pliberk wurde der für die Vollziehung

des Abzeichengesetzes zuständigen Bezirkshauptmannschaft auf deren Ersuchen eine Stellungnahme – keine Expertise – übermittelt.

Zu den Fragen 40 und 41:

Durch das Landesamt Verfassungsschutz werden keine Expertisen erstellt. Die Mitarbeiter nehmen im jeweiligen Themenbereich laufend an entsprechenden Schulungen und Fortbildungen teil.

Zu Frage 42:

In der Statistik des Bundesministeriums für Inneres scheinen grundsätzlich nur die den Staatsschutzbehörden bekannt gewordenen Anzeigen im jeweiligen Berichtszeitraum auf, wobei es keine Berichtspflicht seitens der Bezirksverwaltungsbehörden zu den Staatsschutzbehörden gibt. Der gegenständliche Sachverhalt fand im Jahr 2016 noch keinen Eingang in die Statistik.

Zu den Fragen 43, 44, 46, 48, 66 und 67:

Sollten verwaltungsstrafrechtliche Tathandlungen nach dem Abzeichengesetz gesetzt und den Sicherheitsbehörden bekannt werden, werden diese aufgrund der geltenden Rechtsvorschriften den zuständigen Verwaltungsbehörden zur Anzeige gebracht.

Wie bereits ausgeführt ist auf Grund des Doppelbestrafungsverbotes dem strafrechtlichen Nebengesetz „Verbotsgesetz“ der Vorrang einzuräumen und die diesbezügliche gerichtliche Entscheidung abzuwarten.

Das Bundesministerium für Inneres trägt innerhalb der gesetzlich möglichen Gegebenheiten für die ordnungsgemäße Vollziehung des Abzeichengesetzes Sorge.

Hinsichtlich der in der Anfrage genannten „Sammelbörsen des Jahres 2011“ darf auf die datenschutzrechtlichen Bestimmungen und der daraus resultierenden Skartierungsvorschriften verwiesen werden. Ein möglicher Aktenbestand aus diesem Zeitraum ist nicht mehr evident.

Zu Frage 45:

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt.

Zu Frage 47:

Ja.

Zu Frage 49:

Die Steigerung der Anzeigen in diesem Bereich ergibt sich aus der Sensibilisierung, Aufklärung und dadurch eine erhöhte Anzeigebereitschaft innerhalb der Bevölkerung, der Errichtung der „Meldestelle NS-Wiederbetätigung“ (seit 5. November 1997), sowie der verstärkten Sensibilisierung und Schulungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundesministerium für Inneres.

Die jeweiligen Strafverfolgungsmaßnahmen sind abhängig von der Deliktsetzung und Tatbestandsmerkmalen. Der Rückgang von Anzeigen nach dem Abzeichengesetz ist als Auswirkung verstärkter Flohmarktüberwachungen erklärbar.

Zu den Fragen 51 und 52:

Für den Vollzug des Abzeichengesetzes sind die geltenden Bestimmungen des Abzeichengesetzes 1960 maßgeblich.

Zu Frage 53:

Es besteht eine monatliche Meldepflicht der Landesämter Verfassungsschutz über Anzeigen nach dem Abzeichengesetz an das Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung.

Zu Frage 54:

Verwaltungsübertretungen werden in der polizeilichen Kriminalstatistik nicht erfasst, weshalb auch keine Anzeigen nach dem Abzeichengesetz enthalten sind.

Zu Frage 55:

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt. Die „Meldestelle NS-Wiederbetätigung“ nimmt alle Hinweise an und bearbeitet diese.

Zu den Fragen 56 bis 60:

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt.

Zu Frage 61:

Im Berichtsjahr 2015 war unter den bekannt gewordenen Tathandlungen mit "unspezifischer oder sonstiger Motivlage" kein Vorfall registriert worden, bei dem sich der Sachverhalt auf das "Anbieten von NS-Devotionalien am Flohmarkt ohne Wiederbetätigungsabsicht" bezog. Die Zitierung im Verfassungsschutzbericht 2015 ist beispielhaft, den Vorjahren zufolge, zu verstehen.

Zu Frage 62:

Im Berichtsjahr 2014 wurden nicht 330 sondern 207 Tathandlungen mit "unspezifischer oder sonstiger Motivlage" registriert (siehe Verfassungsschutzbericht 2014, Seite 17 – 20: 27,6 % von den bekannt gewordenen 750 Tathandlungen). Davon betrafen vier Vorfälle das Anbieten von NS-Devotionalien auf einem Flohmarkt. Alle Beschuldigten wurden wegen Vergehens nach dem Abzeichengesetz zur Anzeige gebracht.

Zu Frage 63:

Im Berichtsjahr 2013 betrafen von den bekannt gewordenen Tathandlungen mit "unspezifischer oder sonstiger Motivlage" zwei Vorfälle das Anbieten von NS-Devotionalien auf einem Flohmarkt. Ein Beschuldigter wurde nach Art. III Abs. 1 Z 4 EGVG zur Anzeige gebracht. Ein unbekannter Täter wurde nach dem Verbotsgegesetz zur Anzeige gebracht.

Zu Frage 64:

Im Berichtsjahr 2012 betrafen von den bekannt gewordenen Tathandlungen mit "unspezifischer oder sonstiger Motivlage" vier Vorfälle das Anbieten von NS-Devotionalien auf einem Flohmarkt. Alle Beschuldigten wurden wegen Vergehens nach dem Abzeichengesetz zur Anzeige gebracht.

Zu Frage 65:

Das Anbieten von NS-Devotionalien am Flohmarkt wird als „unspezifische/sonstige Motivlage“ bezeichnet, wenn die innere Tatseite (Verherrlichung des Nationalsozialismus) nicht gegeben ist.

Mag. Wolfgang Sobotka

